Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dachau

(FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

vom 19.12.2022

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Dachau erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Personen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereinrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5) bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 3). Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, entsteht die Kostenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitswache beendet wäre.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Dachau verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere
 - 1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung

organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung

- 2. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten
- 3. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung
- 4. Ausbildungen
- 5. Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt viertelstundengenau. Bei angefangenen Viertelstunden wird die ganze Viertelstunde berechnet.

1.	Stundensatz für Personal	
	Einsatzkraft der Feuerwehren Dachau und Pellheim	30,00 Euro

2.	Stundensätze für Fahrzeuge, Abrollbehälter und Anhänger	
	Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen / Einsatzleitwagen	70,00 Euro
	Kommandowagen	45,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug	274,00 Euro
	Mittleres Löschfahrzeug	164,00 Euro
	Drehleiter	351,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug	291,00 Euro
	Versorgungs-LKW	77,00 Euro
	Wechselladerfahrzeug	261,00 Euro
	Abrollbehälter – Technische Hilfeleistung	229,00 Euro
	Abrollbehälter - Mulde	38,00 Euro
	Verkehrssicherungs-Anhänger FF Dachau	19,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Lichtmast	75,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Sonderlöschmittel	32,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Mehrzweckboot	53,00 Euro

3.	Kosten für Einsätze in besonderen Fällen	
	Brandmelder-Falschalarm beim Ausrücken eines Löschzuges (1 MZF, 2 LF, 1 DL und Personal der Feuerwehren der Stadt Dachau) je angefangene 15 Minuten	286,00 Euro
	Brandmelder-Falschalarm bei Ausrücken von zwei Löschzügen (1 MZF, 3 LF, 1 DL und Personal der Feuerwehren der Stadt Dachau) je angefangene 15 Minuten	468,00 Euro

4.	Arbeitsleistungen der Atemschutzwerkstatt	
	Atemluftflasche füllen	7,00 Euro
	Pressluftatmer nach Gebrauch / halbjährliche Prüfung reinigen, desinfizieren und prüfen – ohne Ersatzteile	32,00 Euro
	Atemschutzmaske nach Gebrauch / halbjährliche Prüfung reinigen, desinfizieren und prüfen – ohne Ersatzteile	13,00 Euro
	Sechsjahresprüfung Pressluftatmer inkl. reinigen, des- infizieren und prüfen – ohne Ersatzteile	77,00 Euro
	Übungs-Chemikalienschutzanzug - reinigen, desinfizieren und prüfen – ohne Ersatzteile	77,00 Euro

5.	Arbeitsleistungen der Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	20,00 Euro
	Druckschlauch einbinden je Kupplung inkl. Prüfung	27,00 Euro
	Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	27,00 Euro
	Prüfung Systemtrenner Fabrikat AWG	27,00 Euro

6.	Besondere Arbeitsleistungen	
	Funktionstest Gasmessgerät für Typ MSA ALTAIR 4 und ALTAIR 5	11,00 Euro
	Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung ohne Reinigung- und Instandsetzungsarbeiten – Verrechnung aufwandsbezogen	89,00 Euro
	Prüfung Gerätesatz Auf- und Abseilgerät ohne Reinigung- und Instandsetzungsarbeiten – Verrechnung aufwandsbezogen	89,00 Euro
	Sonstige Prüf- und Arbeitstätigkeiten pro Stunde	36,00 Euro

7.	Arbeitsleistungen zur Kleiderpflege	
	1 Stück Einsatzkleidung (Jacke oder Hose) waschen und trocknen	12,00 Euro
	1 Paar Feuerwehrhandschuhe waschen und trocknen	5,00 Euro
	1 Feuerwehrhelm waschen und trocknen	12,00 Euro
	1 Feuerschutzhaube waschen und trocknen	5,00 Euro
	1 Stück Einsatzkleidung (Jacke oder Hose) waschen, trocknen und desinfizieren	13,00 Euro
	1 Paar Feuerwehrhandschuhe waschen, trocknen und desinfizieren	6,00 Euro
	1 Feuerwehrhelm waschen, trocknen und desinfizieren	13,00 Euro
	1 Feuerschutzhaube waschen, trocknen und desinfizieren	6,00 Euro

8.	Sicherheitswachen	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheits-wachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Einsatzkraft der Feuerwehren Dachau und Pellheim (Stundensatz)	30,00 Euro
	Sicherheitswachen, die weniger als 2 h vor Beginn abgesagt werden, je eingeteilter Einsatzkraft	30,00 Euro

9.	Ausbildungen / Lehrgänge	
	Atemschutzgeräteträger "Feuerwehr" für unabhängigen Atemschutz (zzgl. Gebühren Brandsimulationsanlage) je Teilnehmer	319,00 Euro
	Träger von Chemikalienschutzanzügen je Teilnehmer	211,00 Euro
	Brandschutzhelfer je Teilnehmer	79,00 Euro
	Brandschutzunterweisung je Teilnehmer	53,00 Euro

10.	Bereitstellung Atemschutzübungsanlage	
	Atemschutzübungsanlage ohne Aufsichtspersonal pro Stunde	155,00 Euro
	Atemschutzübungsanlage mit Aufsichtspersonal pro Stunde	191,00 Euro

11.	Leistungen Vorbeugender Brand- und Gefahren- schutz	
	Aufschaltung Brandmeldeanlage - pauschal	94,00 Euro
	Anleiterprobe mit Drehleiter - pauschal	248,00 Euro
	Auskunftserteilung / Beratungsleistungen bis 30 min kostenfrei länger als 30 min - von Beginn an pro Stunde	36,00 Euro

- 12. Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.
- Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.